

Reglement über den Waisenfonds und den Lehrlingsstipendienfonds

gültig ab 1. Juni 2026

Der Verwaltungsrat der Ortsgemeinde Schänis erlässt gestützt auf das Gemeindegesetz vom 21. April 2009 (sGS 151.2) und die Gemeindeordnung vom 4. April 2012 folgendes Reglement über den Waisenfonds und den Lehrlingsstipendienfonds:

Zweck

Art. 1

Der Waisenfonds wird gemäss Bürgerbeschluss vom 16.11.1963 für die Ausbildung und berufliche Förderung der Jugend sowie für gemeinnützige Zwecke verwendet.

Der Lehrlingsstipendienfonds wird gemäss Bürgerbeschluss vom 05.03.1961 für die Ausbildung und berufliche Förderung von Ortsbürgern verwendet.

Kapital

Art. 2

Die ursprüngliche Fondskapitalien (Waisenfonds: CHF 865'802.32, Lehrlingsstipendienfonds: CHF 17'300.00) dürfen nicht angebrochen werden.

Sie sind zinstragend anzulegen und können weiter geäufnet werden durch:

- a) Zuwendungen der Ortsgemeinde, welche von der Bürgerschaft zu beschliessen sind,
- b) Zuwendungen Dritter,
- c) ~~Nicht verwendete Zinserträge des gleichen Rechnungsjahres~~

Rechnung

Art. 3

Die Rechnung des Waisenfonds wurde per 31.12.2008 in die Jahresrechnung der Ortsgemeinde integriert.

Unterstützungsarten

Art. 4

Die Fondskapitalien werden

- a) zur Unterstützung von Vollwaisen und körperlich oder geistig behinderten Kindern
- b) zur Ausrichtung von Stipendien an Aus- und Weiterbildungskosten
- c) zur Erfüllung anderer sozialer Aufgaben bis zum Betrag von CHF 5'000.00 jährlich

verwendet.

Wohnsitz der Empfänger

Art. 5

Zum Bezug sind berechtigt:

- a) Ortsbürger mit Wohnsitz in der Politischen Gemeinde Schänis (beide Fonds)
- b) andere im Gebiet der Ortsgemeinde Schänis niedergelassene Personen (Waisenfonds).

Stipendienberechtigung; Begriff der Ausbildung

Art. 6

Beiträge werden an Kosten der Berufsausbildung und der beruflichen Weiterbildung frühestens ab 11. Schuljahr (inkl. Kindergarten) ausgerichtet.

Die Anerkennung der Aus- und Weiterbildung richtet sich sinngemäss nach der Stipendienverordnung vom 13.5.2003 (sGS211.51). Der Verwaltungsrat kann weitere Bildungslehrgänge anerkennen.

Die Ausbildung hat grundsätzlich in der Schweiz zu erfolgen. Über Ausnahmen bestimmt der Verwaltungsrat.

Stipendienberechtigte können zu einem Arbeitstag der Ortsgemeinde Schänis aufgeboten werden. Der Verwaltungsrat informiert frühzeitig im amtlichen Publikationsorgan über das Vorgehen.

Mindestanforderungen

Art. 7

Die Stipendienbewerber müssen den Anforderungen der besuchten Ausbildungsstätte sowohl bezüglich Charakter und Leistungen genügen.

Die Aus- oder Weiterbildung muss vollzeitlich mindestens fünf Monate je Studienjahr dauern, ausgenommen Landwirtschaft- und Haushaltungsschulen von mindestens vier Monaten.

Kann die Aus- oder Weiterbildung berufsbegleitend absolviert werden, können keine Stipendien ausgerichtet werden.

Dauer

Art. 8

Das Studienjahr im Sinne dieses Reglements beginnt am 1. August und endet am 31. Juli.

Die Beiträge werden je Studienjahr ausgerichtet.

Die Stipendienberechtigung erlischt, wenn die übliche Ausbildungsdauer um mehr als ein Jahr verlängert werden muss. Ist die Verlängerung vom Bewerber unverschuldet, kann der Verwaltungsrat anders beschliessen.

Für die gleiche Person werden max. 12 Jahresstipendien ausgerichtet und höchstens bis zum 30. Altersjahr ausbezahlt.

Anmeldung	<p>Art. 9</p> <p>Die Stipendien werden jedes Jahr in den amtlichen Publikationsorganen ausgeschrieben. Das Gesuch um Ausrichtung eines Stipendiums ist innerhalb der Eingabefrist einzureichen.</p> <p>Bewerber haben sich für jedes Studienjahr durch Lehrverträge, Zeugnisse und andere Besuchsbestätigungen auszuweisen. In besonderen Fällen kann der Verwaltungsrat weitere Unterlagen einverlangen.</p>
Höhe des Stipendiums	<p>Art. 10</p> <p>Der Verwaltungsrat entscheidet jährlich auf Grund der Bewerberzahl sowie des verfügbaren Betrages über die Höhe des regulären Jahresstipendiums, welches allen berechtigten Stipendienbezüglern ausgerichtet wird.</p> <p>In Härtefällen und auf schriftlich begründetes Gesuch hin kann der Verwaltungsrat weitergehende Leistungen gewähren.</p> <p>Nimmt die Aus- oder Weiterbildung nicht das ganze Studienjahr in Anspruch oder erfolgt sie neben einer Nebenerwerbstätigkeit, so kann das Stipendium entsprechend gekürzt werden.</p>
Auszahlung	<p>Art. 11</p> <p>Die Auszahlung der Stipendien erfolgt am Ende des Kalenderjahres, in dem das stipendierte Studienjahr begonnen hat.</p>
Rückforderung von Stipendien	<p>Art. 12</p> <p>Stipendien können ganz oder teilweise zurückgefordert werden, wenn sie auf Grund unvollständiger oder wahrheitswidriger Angaben des Bewerbers oder seines Vertreters bezogen wurden.</p>
Andere Beiträge aus dem Waisenfonds	<p>Art. 13</p> <p>Der Verwaltungsrat entscheidet über die Ausrichtung von Unterstützungsleistungen für Vollwaisen und körperlich oder geistig behinderten Kindern und über Beiträge an andere soziale Aufgaben.</p>
Rekursrecht	<p>Art. 14</p> <p>Entscheide des Verwaltungsrates können innert 14 Tagen seit der Zustellung mit Rekurs beim Departement des Innern des Kantons St. Gallen angefochten werden.</p>

Schlussbestimmungen

Aufhebung bisherigen
Rechts **Art. 15**

Dieses Reglement ersetzt das bisherige Reglement über den Waisenfonds und den Lehrlingsstipendienfonds vom 16. Dezember 1992.

Unterstellung **Art. 16**

Das Reglement über den Waisenfonds und den Lehrlingsstipendienfonds der Ortsgemeinde Schänis wird öffentlich aufgelegt und unterliegt dem fakultativen Referendum gemäss Art. 13 ff. der Gemeindeordnung vom 4. April 2012.

Vollzugsbeginn **Art. 17**

Der Verwaltungsrat beschliesst die Inkraftsetzung dieses Reglements.

Vom Verwaltungsrat erlassen am: **4. März 2026**

Dem fakultativen Referendum unterstellt **14. April 2026 bis 26. Mai 2026**

Vom Verwaltungsrat in Kraft gesetzt per: **1. Juni 2026**

ORTSGEMEINDE SCHÄNIS



Roger Büsser
VR-Präsident



Silvia Riget
Verwalterin



Weibliche / männliche Schreibweise

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wurde die männliche Schreibweise verwendet.